

Teil A: Flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (UM)

Anforderungen an Teichpflegemaßnahmen

Pflege der Wirtschaftswege

Pflegeumfang: Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind; grundsätzlich bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur

Pflegeintervall: nach Bedarf

Geräte:	Gras-, Staudenbewuchs	Gehölze
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Rotationsmäher	Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
weniger gut	Schlegelmäher und Ähnliches	Schlegelmäher und Ähnliches

Kalender:

Gras-, Staudenbewuchs											
keine Einschränkungen zu Pflegezeitraum											
Gehölze											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum möglicher Zeitraum keine Pflege

Hinweise: Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (zum Beispiel besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen. Hecken als wichtige Lebensräume für zum Beispiel Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten, bei Wirtschaftswegen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

Material für Reparaturen: unbelastetes, standortangepasstes Material (zum Beispiel sandgeschlämmte Schotterdecke); geprüfte Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken

Teichdamm- und Böschungspflege

Pflegeumfang:	Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind	weitere Pflege für etwa 1 Drittel der übrigen Dammbereiche möglich
Pflegeintervall:	nach Bedarf	1 x alle 3 Jahre

Geräte:	Gras-, Staudenbewuchs	Gehölze
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Rotationsmäher	Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
ausgeschlossen	Rasenmäher, Schlegelmäher und Ähnliches	Schlegelmäher und Ähnliches

Kalender:

Gras-, Staudenbewuchs											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölze											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum möglicher Zeitraum keine Pflege

Hinweise: Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (zum Beispiel besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen. Hecken als wichtige Lebensräume für zum Beispiel Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

Material für Reparaturen zur Dammsicherung: unbelastetes, standortangepasstes Material (zum Beispiel sandgeschlämmte Schotterdecke); geprüfte Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken

Grabenpflege und -instandhaltung

Pflegeumfang:	Entkrauten und Maßnahmen im Bereich der Gewässerböschung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe beziehungsweise in größeren Gräben nur halbseitig	Grundräumung
Pflegeintervall:	nach Bedarf	nach Bedarf

Geräte *):	Entkrauten	Grundräumung
möglich	Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot	Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger
weniger gut		Saugbagger
ausgeschlossen	Grabenfräse	Grabenfräse

Kalender *):

Entkrauten, Grundräumung											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum möglicher Zeitraum in Einzelfällen

Hinweise: Zur Erhöhung der Strukturvielfalt an Gräben können die genannten Pflegemaßnahmen mit Maßnahmen für Böschungsabflachungen, Sohlvertiefungen bzw. Grabenaufweitungen verbunden werden. Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen. Entkrautung, Böschungsmahd und Gehölzpflege sind zeitlich versetzt durchzuführen, der Abtransport des Mahdgutes sollte aus Gründen des Kleintierschutzes erst einige Tage nach dem Schnitt erfolgen. Gehölzstreifen (Hecken, Sträucher, Bäume) sind einseitig zu erhalten.

*) Böschungsmahd und Gehölzpflege siehe unter Teichdamm- und Wegepflege

Schilfschnitt

Pflegeumfang: 1. jährlich aufwachsendes Röhricht auf freizuhaltender Teichnutzfläche (§§ 25, 26 SächsNatSchG) Röhrichtsäume von mindestens 3-5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen beziehungsweise relativ unzugänglichen Uferbereichen sind grundsätzlich zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln;
 2. Altröhricht-/Altschilfbestände (§§ 25, 26 SächsNatSchG): flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe sowie je Teich anstreben (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als 1 Fünftel bis max. 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden

Pflegeintervall: nach Bedarf

Geräte:	Schilfschnitt
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot
weniger gut	Mulchgerät, Schlegelmäher

Kalender: nur nach erteilter Ausnahmegenehmigung (§§ 25, 26 SächsNatSchG):

1. jährlich aufwachsendes Röhricht auf freizuhaltender Teichnutzfläche											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
					*	*	*				
2. Altröhricht-/Altschilfbestände											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum möglicher Zeitraum

* Aus teichwirtschaftlicher Sicht günstigster Zeitraum aufgrund der besten Bekämpfbarkeit des Schilfes, aus Artenschutzsicht jedoch besonders kritischer Zeitpunkt (zum Beispiel Brutvorkommen), weshalb Maßnahme in dieser Zeit nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Hinweise: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen. Eine Festlegung im Pflegeplan als Bestandteil der Verträge zum Teil E –NAK ersetzt nicht die Antragstellung für Schilfschnitt entsprechend §§ 25, 26 des SächsNatSchG mit Angaben zu Flächen, Geräten, Verbleib des Schnittgutes und Pflegezeitpunkt.

Instandhaltung der Stauanlagen

- Pflegeumfang:** Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke;
Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten
- Pflegeintervall:** nach Bedarf
- Material:** Verwendung standortangepasster Materialien, zum Beispiel Naturstein, Holz, Ziegel, Beton

Entschlammung der Fischgrube und Teichbinnengräben

- Pflegeumfang:** Fischgrube, Teichbinnengräben
- Pflegeintervall:** nach Bedarf
- Geräte und Kalender:** siehe unter Grundräumung bei Grabenpflege
- Hinweis:** Zur Entsorgung bzw. Ablagerung des Schlammes sind einzelteichkonkrete Festlegungen in den Pflegeplan aufzunehmen.